

Jüngere Aphasikerin, schwerstpflegebedürftig, Pflegegrad 5, Abgrenzung Eingliederungshilfe SGB XII – Pflegeversicherung SGB XI, Teilerfolg im Eilverfahren vor dem Landessozialgericht Hessen

Meine Mandantin lebte früher in Thüringen. Sie erlitt Anfang 2016 mehrere Schlaganfälle (mit 53 Jahren!). Sie war anfangs mehr tot als lebendig. Nach Klinik und Reha holte sie ihre Tochter nach Hessen. Die Tochter lebt hier in Hessen und arbeitet in einer Behinderteneinrichtung für intensiv betreute Menschen (Eingliederungshilfe nach SGB XII). Dort ist nun auch meine Mandantin seit November 2016. Die Kosten für die Betreuung belaufen sich auf ca. 10.000,00 € mtl. Ein Pflegeheim würde etwa die Hälfte kosten. Dafür käme dann im Umfang von 2005,00 € mtl. die Pflegeversicherung auf. Die zahlt aber nur einen sehr kleinen Anteil der Kosten in einer Behinderteneinrichtung (266,00 € mtl.). Meine Mandantin war anfangs beamtet und künstlich ernährt. Der Landkreis übernahm mit Bescheid vom 07.03.17 die ungedeckten Heimkosten rückwirkend und vorübergehend von November 2016 bis einschl. 10.03.17. Seitdem weigert er sich, Kosten zu übernehmen. Er verlangt den Umzug in ein Pflegeheim und verweist auf das MDK-Pflegegutachten vom Januar 2017, in dem Pflegegrad 5 festgestellt wird und sich die Aussage findet, die Frau müsse in einer Pflegeeinrichtung leben. Eine eigene Begutachtung hat der Landkreis nie in Auftrag gegeben. Der Widerspruch gegen die Entscheidung des Landkreises wurde zurückgewiesen. Ein anderer Anwalt erhob Klage am Sozialgericht Gießen. Das Gericht folgte vorerst dem Landkreis und lehnte Prozesskostenhilfe ab. Hiergegen wurde Beschwerde beim Landessozialgericht erhoben. Mittlerweile hatte ich das Mandat übernommen. Ich beantragte eine vorläufige Kostenübernahme durch den Landkreis am Sozialgericht Gießen (Eilantrag). Der Antrag wurde abgewiesen. Auch hiergegen haben wir Beschwerde beim LSG Hessen eingelegt. Während der Verfahrensdauer stiegen die Kosten der Heimunterbringung immer weiter. Letztlich waren mehr als 100.000,00 € Heimkosten aufgelaufen.

Abgrenzung Pflege – Eingliederungshilfe (Teilhabe)

Dabei machte die Mandantin in den vergangenen Monaten erhebliche Fortschritte. Sie ist aufmerksam, kann eingeschränkt kommunizieren, atmet und isst selbst und kann auch wieder etwas laufen. Das ist der Erfolg der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe). Im Pflegeheim wäre sie fehl am Platz. Pflege und Eingliederungshilfe haben verschiedene Ziele. Die Pflege will versorgen und aktivieren; die Eingliederungshilfe will die selbständige Teilhabe am Leben fördern. Ältere Menschen gehen ins Pflegeheim, sozusagen als letzte Station, wenn sie nicht mehr zuhause leben können. Dies begutachtet der MDK (wie auch in diesem Fall). Behinderten Menschen, die auch pflegebedürftig sein können, soll durch die Eingliederungshilfe das Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Im besten Fall mit dem Ergebnis, dass sie immer selbständiger werden und immer weniger Hilfe brauchen. Eigentlich so wie in diesem Fall. Leider sind auch viele jüngere behinderte Menschen in Pflegeheimen untergebracht. Wir gehen davon aus, dass hiervon auch Aphasiker betroffen sind, z. B. wenn sich Angehörige nicht um sie kümmern können.

Wie wäre es gelaufen, wenn die Frau vor den Schlaganfällen in Hessen gelebt hätte? Der hier zuständige Landeswohlfahrtsverband hätte sich vor Ort die Frau angeschaut, evtl. auch durch einen Amtsarzt. So wäre festgestellt worden, ob die Frau überhaupt in der Lage ist, Eingliederungshilfe anzunehmen. Wenn ja, wäre sie teilhabeberechtigt gewesen und hätte eine Hilfestufe bekommen. Parallel wäre durch den MDK ein Pflegegutachten erstellt worden (Wie pflegebedürftig ist sie? Pflegegrad?). Beide Leistungssysteme stehen nebeneinander.

LSG gab dem Eilantrag statt

Vor dem Sozialgericht hatten wir keinen Erfolg. Einen Teilerfolg bzw. einen vorläufigen Erfolg erzielten wir aber vor dem Hessischen Landessozialgericht. Das LSG bewilligte für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe und hob die ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts Gießen auf (Az.: L 4 SO 174/17 B). Prozesskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn der Kläger bedürftig ist (dies ist hier der Fall) und die Klage *hinreichende Aussicht auf Erfolg* hat.

Zugleich verpflichtete das LSG den beklagten Landkreis aus Thüringen in dem Eilverfahren dazu, vorläufig die Kosten der Heimunterbringung bis zur Entscheidung in dem Klageverfahren zu übernehmen und zwar auch die bereits angefallenen Kosten (Az.: L 4 SO 19/18 B ER). Seit dieser Entscheidung zahlt der Landkreis als Sozialhilfeträger die Kosten der Unterbringung meiner Mandantin monatlich. Diese Regelung könnte allerdings im eigentlichen Hauptsacheverfahren (Klage) wieder aufgehoben werden. Wann es zu einer Entscheidung in dem Klageverfahren kommt, ist offen. Das Sozialgericht Gießen teilte mit, dass es noch keinen Verhandlungstermin benennen könne. Die Erfahrung zeigt aber, dass gerichtliche Eilentscheidungen in den Klageverfahren von den Sozialgerichten oftmals bestätigt werden.

Welche Wohneinrichtung ist geeignet?

In der Praxis wird eventuell weniger die Rechtsdurchsetzung das Problem sein, als vielmehr, eine geeignete Wohneinrichtung zu finden. Es gibt nur wenige spezielle Angebote für neurologisch spät erkrankte Menschen, die nicht mehr alleine zu Hause leben können. Wenn sie eine wohnortnahe Heimunterbringung wünschen, wird oft nur das Alten-Pflegeheim bleiben. Eine Alternative wäre dann möglicherweise eine intensive ambulante Betreuung zu Hause. Meine Mandantin ist im Moment in einer Einrichtung für mehrfachbehinderte Menschen untergebracht, bei denen auch eine geistige Behinderung vorliegt. Aktuell wird sie dort optimal gefördert und sie fühlt sich wohl.“

30.11.18

RA M. Goetz